

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 146/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Maximilian H [REDACTED],

* [REDACTED], H [REDACTED], S [REDACTED]

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johanneen, Maas, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 3. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 29. September 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für den Beschwerderechtszug nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt das beklagte Land.

G r ü n d e :

Das beklagte Land rügt, das Berufungsgericht habe entweder auf Grund unzureichender Sachaufklärung oder fehlerhafter Rechtsanwendung falsche Vorhundertsätze festgesetzt, indem es das Geburtsdatum des zweiten Kindes und das Einkommen der Ehefrau des Klägers nicht berücksichtigt habe.

Diese Angriffe vermögen die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht zu eröffnen.

14

- 3 -

In Entschädigungsrechtsstreiten ist die Revision nicht allgemein eröffnet. Sie ist vielmehr an die Zulassung gebunden, wobei die Zulassungsgründe in § 219 Abs. 2 BGG aufgezählt sind. Darauf, ob die Revision begründet wäre, kommt es nicht an (BGH, Beschluß vom 29. Juni 1957, IV ZB 100/57, DM Nr. 7 zu § 219 BGG 1956). Selbst das Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes nach § 551 ZPO rechtfertigt für sich allein nicht die Zulassung (BGH, Beschluß vom 2. Februar 1962, IV ZB 399/61, DM Nr. 24 zu § 219 BGG 1956).

Der Rechtsstreit wirft keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf. Daß alle erheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln sind, ist ebenso durch Gesetz (§ 176 Abs. 1 BGG) geregelt und einhellige Ansicht der Rechtsprechung und Literatur wie die Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtung bei der Bemessung des Vorschussbetrags (§§ 31 Abs. 4 BGG, 15 Abs. 3 Ziff. 1, 15 a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 a, Satz 2 erster Halbsatz 2. DV-BGG).

Das Berufungsurteil weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Es hat die materiellrechtlichen Bestimmungen an sich richtig angewandt. Wenn es bei Ermittlung der tatsächlichen Umstände einen Punkt übersehen haben sollte, so liegt hierin nicht deshalb eine Abweichung, weil in anderen beim Bundesgerichtshof anhängig gewesenen Fällen der Verfahrensverstöß zur Aufhebung des Urteils geführt hat (BGH Beschluß vom 3. Februar 1967, IV ZB 654/66). Sinn des § 219 Abs. 2 Ziff. 2 BGG ist es



vielmehr lediglich, die Anwendung der vom Bundesgerichtshof herausgearbeiteten Rechtsgrundsätze bei der Auslegung solcher Bestimmungen zu sichern, die wegen ihres nicht eindeutigen Wortlauts oder Sinngehalts zu einer unterschiedlichen Beurteilung Anlaß geben könnten (BGH Beschluß vom 31. März 1967, IV Zs 479/66).

Die sofortige Beschwerde war danach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 BGB, 97 ZPO zurückzuweisen.

Haske

Johannsen